

## Beschlussvorlage

|                                                |
|------------------------------------------------|
| <b>Vorlagen-Nr.: B 2021/024</b><br>freigegeben |
|------------------------------------------------|

|                                                               |                   |
|---------------------------------------------------------------|-------------------|
| Amt: 30 Juristischer Referent<br>Verfasser: Weichlein, Helmut | Datum: 06.04.2021 |
|---------------------------------------------------------------|-------------------|

| Beratungsfolge                   | Termin     | Behandlung       |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Sozial- und Kulturausschuss      | 20.04.2021 | nicht öffentlich |
| Finanz- und Verwaltungsausschuss | 29.04.2021 | nicht öffentlich |
| Stadtrat                         | 06.05.2021 | öffentlich       |

### **Betreff:**

Anpassung der Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital im Jahr 2017

### **Sach- und Rechtslage:**

- Beschluss-Nr. 102/2002 vom 10.10.2002 – Beschlussvorlage B 2002/055/2, Tagespflege: Aufnahme von Tagespflegeplätzen und finanzielle Unterstützung der Tagesmütter
- Beschluss-Nr. 042/2005 vom 02.06.2005 – Beschlussvorlage B 2005/027, Betreuung der Kinder in Tagespflege - alternatives Angebot zur Betreuung in der Kindertagesstätte
- Beschluss-Nr. 087/2006 vom 07.12.2006 – Beschlussvorlage B 2006/067, Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss-Nr. 084/2008 vom 04.12.2008 - Beschlussvorlage B 2008/070, Erhöhung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen in der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss-Nr. 078/2009 vom 01.10.2009 – Beschlussvorlage B 2009/042, Anpassung der Geldleistung für die Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss-Nr. 088/2010 vom 02.12.2010 – Antrag A 20210/010 der Fraktion Bürger für Freital zur Verbesserung der Situation der Tagespflegepersonen
- Beschluss-Nr. 057/2012 vom 05.07.2012 -Beschlussvorlage B 2012/041, Vereinfachung der vertraglichen Regelung für die Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss-Nr. 041/2013 vom 05.09.2013 – Antrag A 2013/003 der FDP-Fraktion zur finanziellen Ausstattung der Tagespflege
- Beschluss-Nr. 044/2017 vom 04.05.2017 - Beschlussvorlage B 2017/017/2, Anpassung der Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss-Nr. 114/2019 vom 05.12.2019 - Beschlussvorlage B 2019/073, Turnusmäßige Anpassung der Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital

1.

Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder besitzen einen hohen Stellenwert und stehen im Fokus der Arbeit von Stadtrat und Verwaltung. Die Kindertagespflege ist dabei seit langem fester Bestandteil des Betreuungsangebotes in der Großen Kreisstadt Freital.

Die Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen wurden im Lauf der Jahre mehrmals angepasst. Auf der Grundlage der o. g. Beschlüsse erhielten die Tagespflegepersonen in Freital seit dem 1. Januar 2011 bis zum 30. April 2017 eine monatliche Summe für Sachaufwand und Förderungsleistung pro Vollplatz (9 Std.) insgesamt in Höhe von 500,00 Euro, zuzüglich der hälftigen Erstattung der Aufwendungen für Beiträge für Alterssicherung,

Kranken- und Pflegepflicht- und Unfallversicherung gemäß § 23 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII).

Seit dem 1. Januar 2014 erfolgte eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 20 Arbeitstage für Urlaub der Tagespflegeperson, für bis zu 5 Arbeitstage bei Krankheit und bis zu 5 Arbeitstage für Weiterbildung pro Jahr bei Nichtinanspruchnahme einer Ersatzbetreuung. Bei Krankheit / Abwesenheit des zu betreuenden Kindes erfolgte keine Beschränkung auf 10 Tage pro Monat mehr, jeder Abwesenheitstag wurde voll vergütet.

Mit Beschluss durch den Stadtrat vom 4. Mai 2017 (Beschluss-Nr. 044/2017 auf Grundlage der Beschlussvorlage B 2017/017/2) wurde mit Wirkung ab 1. Mai 2017 festgesetzt, dass die Höhe der laufenden Geldleistungen zur Erstattung angemessener Sachaufwendungen und zur Anerkennung der Förderungsleistungen für jedes betreute Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei einer neunstündigen Betreuung in dafür separat genutzten Wohnraum auf 595,00 Euro je Monat und im eigenen Haushalt auf 573,00 Euro je Monat beträgt.

Dabei gingen Verwaltung und Stadtrat davon aus, dass gestiegene Preise bei Betriebskosten und die Steigerung der Gehälter im Erzieherbereich in den Jahren davor eine Anpassung der Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie zur Erstattung angemessener Sachaufwendungen erforderlich machten.

Nach entsprechender Vorlage durch die Stadtverwaltung fasste der Stadtrat in der Sitzung vom 5. Dezember 2019 folgenden, oben aufgeführten Beschluss Nr. 114/2019 zur weiteren Verfahrensweise:

"Rückwirkend ab 1. September 2019 wird in der Kindertagespflege die Höhe der monatlichen Geldleistung zur Erstattung der Förderleistung sowie der angemessenen Sachaufwendungen angepasst und turnusmäßig zum 1. September eines jeden Jahres fortgeschrieben. Zur Berechnung der Förderleistung wird der jeweils gültige Monatswert der Entgelttabelle (S2/2 TVÖD SuE) zugrunde gelegt."

2.

Gegen die Höhe der gezahlten Geldleistungen in den Jahren 2014 bis 2017 wurde im Dezember 2018 vor dem Verwaltungsgericht Dresden von mehreren Kindertagespflegern Klage erhoben. Alle wurden vom gleichen Rechtsanwalt vertreten, die Klagen sind, bei nur minimalen Abweichungen, gleichlautend.

Es wird jeweils Verpflichtung der Stadt durch das Gericht begehrt, die Geldleistung für Tagespflegepersonen neu festzusetzen, grundsätzlich soll eine sogenannte Anerkennungsleistung auf Grundlage der Entgeltgruppe S4 TVöD-SuE sowie eine Sachkostenerstattung in tatsächlicher entstandener Höhe gezahlt werden.

Das Verwaltungsgericht hat vier ausgewählte Verfahren, eines für jedes Jahr, als Musterverfahren verhandelt, die anderen Verfahren ruhen und sind nach rechtskräftiger Klärung gleich zu behandeln. Die Klagen für die Jahre 2014, 2015 und 2016 wurden erstinstanzlich abgewiesen. Hinsichtlich der Klagen für 2014 und 2015 hat das Obergerverwaltungsgericht Bautzen den Antrag auf Zulassung der Berufung rechtskräftig zurückgewiesen. Zur Klage für das Jahr 2016 ist der Antrag auf Zulassung der Berufung noch beim Obergerverwaltungsgericht anhängig.

Bezüglich des Jahres 2017 wurde die Stadt vom Verwaltungsgericht Dresden verpflichtet, die Geldleistung nach § 23 Abs. 2a SGB VIII für die Monate Januar bis April neu festzusetzen, da ihre Festlegung nicht auf einer nachprüfbaren Berechnungsmethode zur Ermittlung des Anerkennungsbetrages beruht. Dem Urteil ist weiterhin zu entnehmen, dass die ab dem 1. Mai 2017 gewählte Berechnungsmethode und deren Darlegung vom Verwaltungsgericht als rechtsfehlerfrei beurteilt wird.

Die Klägerin hat auch bezüglich des Ausspruchs für die Monate Mai bis Dezember 2017 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes ist aber für die Monate Januar bis April 2017 rechtskräftig. Mit dieser Beschlussvorlage soll dem Urteil nachgekommen werden.

3.

Über die Finanzierung der Kindertagespflege schließen die Stadt und die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung ab. Die Finanzierung der Kindertagespflege beinhaltet eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 2 und 2a des SGB VIII, die von der Stadt in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird (§ 14 Abs. 6 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen - Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG).

Auf die der damaligen Beschlussvorlage B 2017/017/2 zugrunde liegenden Erwägungen zur Anpassung der Geldleistung für Tagespflegepersonen wird hiermit vollumfänglich verwiesen, verbunden mit dem Vorschlag, für die Monate Januar bis April 2017 für sämtliche Tagespflegepersonen ebenso wie mit den Monaten Mai bis Dezember 2017 zu verfahren.

Dies gilt einmal für die Ermittlung der Kosten für den Sachaufwand und weiterhin für die Ermittlung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Zu letzterem hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25. Januar 2018 (Aktenzeichen: 5 C 18/16) betont, dass bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung ein der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt zugänglicher Beurteilungsspielraum besteht.

Dem Anerkennungsbetrag kommt grundsätzlich Entgeltcharakter zu. Er hat darüber hinaus leistungsgerecht zu sein. Tagespflegepersonen sind also für den Wert ihrer Leistung entsprechend zu vergüten, diese Vergütung muss jedoch nicht eine Vollvergütung zur Sicherung des Lebensunterhaltes erreichen. Zugleich ist aber zu beachten, dass die Tagespflege, wie eingangs erwähnt, wichtige Aufgaben bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfüllt, der weitgefächerte Aufgabenbereich dabei sowie die Qualifikation der Tagespflegepersonen - eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieherin oder Erzieher bzw. Kinderpflegerin oder Kinderpfleger ist nicht notwendige Voraussetzung - muss sich angemessen in der Leistungshöhe widerspiegeln.

Dem wurde mit der Beschlussvorlage B 2017/017/2 angemessen entsprochen. Dort wurde am Ende der Sach- und Rechtslage festgehalten:

"Resultierend aus diesen für Freital zugrunde gelegten Parametern ergeben sich bei der Festsetzung der laufenden Geldleistung für einen Vollplatz gerundet 595,00 Euro bzw. 573,00 Euro, zuzüglich der Erstattung der Aufwendungen für Beiträge für Alterssicherung, Kranken- und Pflegepflicht- und Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII (siehe Anlage 1, D.)."

Daraufhin wurden ab dem 1. Mai 2017 folgende Geldleistungen an Tagespflegepersonen vorgeschlagen:

| laufende Geldleistung TPF für einen Vollplatz in separat genutzter Wohnung |                                   |          |          |          |          |          |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| (ohne Versicherungsleistungen)                                             |                                   |          |          |          |          |          |
|                                                                            | bis zum vollendeten 3. Lebensjahr |          |          |          |          |          |
|                                                                            | 11 Std                            | 10 Std   | 9 Std    | 7,5 Std  | 6 Std    | 4,5 Std  |
|                                                                            | 727,04 €                          | 660,95 € | 594,85 € | 495,71 € | 396,57 € | 297,43 € |
| Summe Sachaufwand + Förderleistung gerundet                                | 728,00 €                          | 661,00 € | 595,00 € | 496,00 € | 397,00 € | 298,00 € |

| laufende Geldleistung TPF für einen Vollplatz im eig. HH mit Doppelnutzung der Räume |                                   |          |          |          |          |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| (ohne Versicherungsleistungen)                                                       |                                   |          |          |          |          |          |
|                                                                                      | bis zum vollendeten 3. Lebensjahr |          |          |          |          |          |
|                                                                                      | 11 Std                            | 10 Std   | 9 Std    | 7,5 Std  | 6 Std    | 4,5 Std  |
|                                                                                      | 699,13 €                          | 635,57 € | 572,01 € | 476,68 € | 381,34 € | 286,01 € |
| Summe Sachaufwand + Förderleistung gerundet                                          | 700,00 €                          | 636,00 € | 573,00 € | 477,00 € | 382,00 € | 287,00 € |

Die zugrundeliegenden Parameter und die Berechnung der monatlichen Geldleistung aus der vormaligen Beschlussvorlage B 2017/017/2 werden in der Anlage hier nochmals beigelegt.

Die Verwaltung schlägt im Zuge dessen vor, die Auszahlung der Geldleistung für die Tagespflege im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 30. April 2017 rückwirkend an die ab 1. Mai 2017 gültigen Geldleistungssätze anzupassen.

4.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im Falle eines Obsiegens der Kläger für 2016 und "Rest-2017" eine weitere Anpassung der Geldleistungen geprüft werden muss und somit weitere Nachzahlungen nicht ausgeschlossen werden können.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagene rückwirkende Erhöhung der Geldleistungen für alle Tagespflegepersonen für den Zeitraum Januar bis April 2017 verursacht gegenüber der bisher gültigen Regelung einen einmaligen ergebnis- und zahlungswirksamen Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von rund 35.400,00 Euro (Produktkonto 361001.431800/731800 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Zuweisungen für laufende Zwecke).

Nach Eingang der oben aufgeführten Klagen wurden gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 SächsKomHVO Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gerichts- und Verwaltungsverfahren gebildet. Für das Jahr 2017 wurde dabei ein Betrag in Höhe von 19.140,00 Euro zurückgestellt. Diese Rückstellung kann zur teilweisen Deckung des vorgenannten ergebniswirksamen Mehrbedarfes eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Rückstellung für das Jahr 2015 in Höhe von 7.260,00 Euro, welche nach Abschluss des diesbezüglichen Gerichtsverfahrens nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt wird. Im Ergebnis verbleibt ein Mehrbedarf in Höhe von rund 9.000,00 Euro, der im Rahmen der

Deckungsfähigkeit nach § 20 SächsKomHVO aus dem Teilhaushaltsbudget 06 - Amt für Soziales, Schulen und Jugend gedeckt wird.

Zur Deckung des zahlungswirksamen Mehrbedarfes in Höhe von rund 35.400,00 Euro ist keine entsprechende Haushaltsermächtigung vorhanden. Nach Berücksichtigung der vorgenannten Deckungsfähigkeit im Umfang von 9.000,00 € verbleibt ein Teilbetrag von 26.400,00 Euro, für den die Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Sinne von § 79 SächsGemO notwendig wird. Die Deckung erfolgt aus der vorhandenen Liquidität und verschlechtert damit das Finanzergebnis 2021.

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 30. April 2017 die Höhe der laufenden Geldleistungen zur Erstattung angemessener Sachaufwendungen und zur Anerkennung der Förderungsleistungen für jedes betreute Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei einer neunstündigen Betreuung in dafür separat genutzten Wohnraum auf 595,00 Euro je Monat und im eigenen Haushalt auf 573,00 Euro je Monat festzusetzen.**
- 2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital bewilligt im Produktkonto 361001.731800 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 26.400,00 Euro, die zu Lasten der vorhandenen Liquidität gedeckt wird.**

Rumberg  
Oberbürgermeister

**Anlage:**

Parameter und Berechnung der monatlichen Geldleistung aus der vormaligen Beschlussvorlage B 2017/017/2